

# RS OGH 1999/10/22 1Ob49/99h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1999

## Norm

ABGB §472

ABGB §482

ABGB §483

## Rechtssatz

Entscheidet sich der Grundeigentümer zur Übernahme des vom Servitutsberechtigten beim Tunnelbau gewonnenen Materials, so hat er die für dessen Aufbereitung und Lagerung (Zwischendeponie und Enddeponie) notwendigen Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen. Der Grundeigentümer hat in angemessener, den Baufortschritt nicht unnötig verzögernder Frist bekannt zu geben, ob er das vom Servitutsberechtigten gewonnene Material in natura beansprucht oder ob er es dem Berechtigten gegen Entschädigung überläßt. Übernimmt er das Material, so ist er nicht berechtigt, unbrauchbares Material zurückzustellen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 49/99h  
Entscheidungstext OGH 22.10.1999 1 Ob 49/99h  
Veröff: SZ 72/161

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112652

## Dokumentnummer

JJR\_19991022\_OGH0002\_0010OB00049\_99H0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)